S 26 R 1145/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur Altersversorgung der wissenschaftlichen Intelligenz – Arbeitsentgelt – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6, SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2, SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 R 1145/18 ZV
Datum	05.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 410/21 ZV
Datum	07.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Â Â Â
Â Â
Â

Â

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 5. August 2021 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Ãberprüfungsablehnungsbescheides vom 30. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 2018, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 21. November 2002 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r das Jahr 1983 ein weiteres Arbeitsentgelt wegen einer zu berÃ¼cksichtigenden JahresendprÃ¤mienzahlung in HÃ¶he von 245,37 Mark im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR festzustellen ist.

Â

2. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

3. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger dessen notwendige auÃergerichtliche Kosten zu einem Zwanzigstel.

Â

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens â Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des KlÃ¤gers fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÃ¼r die Planjahre 1982 bis 1989 und damit fÃ¼r die Zuflussjahre 1983 bis 1990 in Form von JahresendprÃ¤mien festzustellen.

Â

Dem 1952 geborenen KlÃ¤ger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung Physik an der Technischen UniversitÃ¤t (TU)

Aâ¦. in der Zeit von September 1973 bis August 1978, mit Urkunde vom 28. Juli 1978 der akademische Grad â€Diplomphysikerâ€ verliehen. Nach erfolgreichem Abschluss eines Forschungsstudiums in der Fachrichtung Physik an der TU Aâ¦. in der Zeit von September 1978 bis Februar 1982 wurde ihm mit Urkunde vom 3. November 1983 der akademische Grad eines â€Doktors eines Wissenschaftszweigesâ€ verliehen. Er war vom 1. MÃ¤rz 1982 bis 30.Â Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie Themenleiter im Zentralinstitut fÃ¼r Kernforschung Â Yâ¦., das der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Â Xâ¦. Â unterstand, beschÃ¤ftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) einbezogen.

Â

Am 28. August 2002 beantragte der KlÃ¤ger die ÃberfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung des Forschungszentrums Â Yâ¦. Â e.V. vom 16. Februar 1994 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1. MÃ¤rz 1982 bis 30. Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 21. November 2002 stellte die Beklagte die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1.Â MÃ¤rz 1982 bis 30.Â Juni 1990 als â€nachgewiesene Zeitenâ€ der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (=Â Zusatzversorgungssystem Nr. 4 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung des Forschungszentrums Â Yâ¦. Â e.V. vom 16. Februar 1994, fest.

Â

Mit ÃberprÃ¼fungsantrag vom 1. September 2017 (Eingang bei der Beklagten am 4.Â September 2017) begehrte der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien der Planjahre 1982 bis 1989 in konkret bezifferter HÃ¶he als weitere Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte er im Laufe des Verfahrens schriftliche ErklÃ¤rungen der Zeugen Dr. Dâ¦. vom 20. August 2017 und vom 3. Januar 2018 sowie Dr. Câ¦. vom 23.Â August 2017 und vom 9. Januar 2018 vor, in denen jeweils ausgefÃ¼hrt ist, dass an den KlÃ¤ger â€ ebenso wie an alle anderen Mitarbeiter â€ jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien in HÃ¶he von etwa einem Monatsgehalt ausgezahlt worden seien.

Â

Den ÃberprÃ¼fungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30. Januar 2018 ab.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 6. Februar 2018 (Eingang bei der Beklagten am 8. Februar 2018) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die

Anerkennung von JahresendprÃ¤mien als festzustellende Arbeitsentgelte. Er legte im Widerspruchsverfahren eine Kopie einer Liste Ã¼ber SolidaritÃ¤tsspenden von JahresendprÃ¤mien des Jahres 1981 vom 1.Â Mai 1982 sowie eine schriftliche ErklÃ¤rung des Zeugen Dr. Eâ¦. vom 3.Â September 2017 vor, in der ausgefÃ¼hrt ist, dass an den KlÃ¤ger â ebenso wie an alle anderen Mitarbeiter â jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien in HÃ¶he von etwa einem Monatsgehalt ausgezahlt worden seien.

Â

Die Beklagte forderte im Widerspruchsverfahren mit Schreiben vom 8. MÃ¤rz 2018 beim Hauptstaatsarchiv Aâ¦. eine Auskunft an. Das Hauptstaatsarchiv Aâ¦. teilte mit Schreiben vom 14. MÃ¤rz 2018 mit, dass keine Unterlagen zu den vom KlÃ¤ger im Betrieb bezogenen JahresendprÃ¤mien vorhanden sind.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2018 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der Zufluss und die HÃ¶he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von JahresendprÃ¤mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die ZeugenerklÃ¤rungen enthielten keine konkreten Angaben zu den JahresendprÃ¤mien des KlÃ¤gers und seien daher nicht ausreichend. Die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhÃ¤ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden kÃ¶nnten. Eine pauschale BerÃ¼cksichtigung der PrÃ¤mien kÃ¶nne daher nicht erfolgen.

Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 13. August 2018 Klage zum Sozialgericht Dresden und begehrte weiterhin die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien der Planjahre 1982 bis 1989 in konkret bezifferter HÃ¶he als weitere Entgelte.

Â

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 5. August 2021 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: JahresendprÃ¤mien seien kein berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higes Arbeitsentgelt, da diese PrÃ¤mien nach DDR-Recht steuer- und betragsfrei gewesen seien. Der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), das die JahresendprÃ¤mien als AAÃG-relevantes Entgelt anerkenne, sei nicht zu folgen.

Â

Gegen den am 10. August 2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 25.Â August 2021 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von JahresendprÃ¤mien der Planjahre 1982 bis 1989 (und damit der Zuflussjahre 1983 bis 1990) in konkret bezifferter HÃ¶he weiterverfolgt. Das Sozialgericht habe

zu Unrecht der Rechtsprechung des BSG widersprochen. Die streitgegenstÃ¤ndlichen JahresleistungsprÃ¤mien (gemeint: JahresendprÃ¤mien) seien anzuerkennen. Die an ihn erfolgten Auszahlungen der JahresendprÃ¤mien habe er dem Grunde und der HÃ¶he nach ausreichend substantiiert und einer Beweisaufnahme zugÃ¤nglich dargestellt. Im Ãbrigen verweise er auf die Rechtsprechung des Senats zu den JahresleistungsprÃ¤mien (Hinweis auf die Entscheidung im Verfahren L 7 R 752/20 ZV).

Â

Der KlÃ¤ger beantragt â sinngemÃ¤Ã und sachdienlich gefasst â,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 5. August 2021 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 30. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 2018, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 21. November 2002 abzuÃ¤ndern und JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Planjahre 1982 bis 1989 und damit fÃ¼r die Zuflussjahre 1983 bis 1990 als zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten wie folgt zu fÃ¼nf Sechsteln festzustellen:

Planjahr	Zuflussjahr	Betrag
1982	1983	900,00 Mark
1983	1984	1.050,00 Mark
1984	1985	1.100,00 Mark
1985	1986	1.100,00 Mark
1986	1987	1.200,00 Mark
1987	1988	1.250,00 Mark
1988	1989	1.250,00 Mark
1989	1990	1.300,00 Mark

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid im Ergebnis (Tenor) fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Sie folge zwar der Rechtsprechung des BSG, im konkreten Fall fÃ¼hre die Bewertung des Sachverhaltes jedoch zu keinem anderen

Ergebnis. Denn dem beweisbelasteten KlÃ¤ger sei es nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, in welchen einzelnen Jahren des Anspruchszeitraums ihm in welcher konkreten HÃ¶he JahresendprÃ¤mien zugeflossen seien. Im Ãbrigen sei auch die auf den industriellen Sektor der DDR-Wirtschaft bezogene â€Mindest-JEPâ€-Rechtsprechung des 5. bzw. 7. Senats des BSG (gemeint: SÃ¤chsischen LSG) auf die hier in Rede stehende Fallkonstellation nicht Ã¼bertragbar.

Â

Der KlÃ¤ger legte im Berufungsverfahren erneut die Kopie einer Liste Ã¼ber SolidaritÃ¤tsspenden von JahresendprÃ¤mien des Jahres 1981 vom 1.Â Mai 1982 sowie AuszÃ¼ge aus den BetriebskollektivvertrÃ¤gen des Zentralinstituts fÃ¼r Kernforschung Â Yâ¦. Â der Jahre 1982, 1987 und 1990 und AuszÃ¼ge aus den betrieblichen Festlegungen zum jÃ¤hrlich abzuschlieÃenden Betriebskollektivvertrag des Zentralinstituts fÃ¼r Kernforschung Â Yâ¦. Â vom 28.Â Januar 1981 und vom 31. Januar 1990 vor.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom KlÃ¤ger angefordert und schriftliche AuskÃ¼nfte der Zeugen Dr. Dâ¦. vom 7. Oktober 2021, Dr. Câ¦. vom 10. Oktober 2021 sowie Dr. Eâ¦. vom 24. Januar 2022 eingeholt.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 20. August 2021 und 4. Februar 2022 (KlÃ¤ger) sowie vom 28.Â Februar 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs.Â 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist teilweise begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der KlÃ¤ger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung eines zusÃ¤tzlichen, ihm im Jahr 1983 zugeflossenen, weiteren Arbeitsentgeltes wegen einer zu berÃ¼cksichtigenden JahresendprÃ¤mienzahlung fÃ¼r das Planjahr 1982 im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 21. November 2002 festgestellten Zeiten der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR. Soweit der KlÃ¤ger die Feststellung von Arbeitsentgelten im Hinblick auf einen hÃ¶heren JahresendprÃ¤mienbetrag fÃ¼r das Zuflussjahr 1983 sowie im Hinblick auf JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt, ist die Berufung hingegen unbegrÃ¼ndet.

Â

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 30. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 2018 (Â§ 95 SGG) ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten (Â§Â 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 21.Â November 2002 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist (Â§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 5. August 2021 (teilweise) abzuÃ¤ndern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 30. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 21. November 2002 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r das Zufussjahr 1983 ein weiteres Arbeitsentgelt wegen einer zu berÃ¼cksichtigenden JahresendprÃ¤mienzahlung im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR, wie tenoriert, festzustellen ist. Soweit der KlÃ¤ger ein hÃ¶heres, als das tenorierte, Entgelt fÃ¼r das Zuflussjahr 1983 sowie weitere Entgelte fÃ¼r die Zuflussjahre 1984 bis 1990 wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mien begehrt, war die Berufung im Ãbrigen zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X, der nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen ist ein

rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 21.Â November 2002 ist teilweise rechtswidrig.

Â

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃG hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren (Â§ 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 21. November 2002 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 4 der Anlage 1 zum AAÃG (vgl.Â Â§ 5 AAÃG) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃG). JahresendprÃ¤mien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berÃ¼cksichtigt.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl.Â Â§Â 5 AAÃG) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst (Â§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des Â§Â 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§Â 6 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ãig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerktÃ¤tigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§Â 5 AAÃG als Verdienst (Â§ 256a SGB VI) unter anderen das âerzielte Arbeitsentgeltâ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort âerzieltâ folgt im Zusammenhang mit Â§Â 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem âaufgrundâ seiner BeschÃ¤ftigung âzugeflossenâ, ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerktÃ¤tigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall

mit dem Betriebsergebnis verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren â€Formen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ€ (vgl. Kunz/Thiel, â€Arbeitsrecht [der DDR] â€ Lehrbuchâ€, 3.Â Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃ¤mien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃ¤mienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃ¤hrung und HÃ¶he entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃ¼r alle PrÃ¤mienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16.Â Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S.Â 185]) und damit auch fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃ¤mie diente als Anreiz zur ErfÃ¼llung und ÃbererfÃ¼llung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃ¼llungsprÃ¤mie. Nach Â§Â 117 Abs.Â 1 DDR-AGB bestand ein â€Anspruchâ€ auf JahresendprÃ¤mie, wenn

- die Zahlung einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der WerktÃ¤tige angehÃ¶rte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,Â
- der WerktÃ¤tige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatte undÂ
- der WerktÃ¤tige wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des Betriebs war.

Die Feststellung von BetrÃ¤gen, die als JahresendprÃ¤mien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃ¤nger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃ¼llt hatte. HierfÃ¼r und fÃ¼r den Zufluss trÃ¤gt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â€ B 4 RS 4/06 R â€ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃ¤tzungsmÃ¶glichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â€ B 5 RS 4/16 R â€ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der KlÃ¤ger hat, um eine Feststellung zusÃ¤tzlicher Entgelte beanspruchen zu kÃ¶nnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfÃ¼llt gewesen sind und zusÃ¤tzlich, dass ihm ein bestimmter, berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer Betrag auch zugeflossen, also tatsÃ¤chlich gezahlt, worden ist.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die MÃ¶glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus JahresendprÃ¤mien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des

Â§ 6 Abs. 6 AAÃG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fÃ¼nf Sechsteln berÃ¼cksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der KlÃ¤ger den Zufluss von JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar fÃ¼r das Zuflussjahr 1983 in einer MindesthÃ¶he glaubhaft machen kÃ¶nnen; eine SchÃ¤tzung â wie vom KlÃ¤ger im Klageverfahren ursprÃ¼nglich noch begehrt â hingegen ist nicht mÃ¶glich (dazu nachfolgend unter 2.).

Â

1.

Der Zufluss von JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1983 bis 1990) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Â

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst wiederholt ausfÃ¼hrte. Sein wiederholter Hinweis, unter anderem in seinen SchriftsÃ¤tzen vom 16. MÃ¤rz 2018 sowie vom 28. September 2021, darauf, er habe persÃ¶nliche handschriftliche Aufzeichnungen Ã¼ber die an ihn gezahlten JahresendprÃ¤mien besessen, diese allerdings anlÃ¤sslich eines Umzuges im Jahr 2010 vernichtet, fÃ¼hrt zu keiner anderen Bewertung der maÃgeblichen Sach- und Rechtslage, weil sich aus vernichteten Beweisunterlagen zwangslÃ¤ufig keinerlei Beweiswert mehr ergibt.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im Zentralinstitut fÃ¼r Kernforschung Â Yâ¦. Â liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus der von der Beklagten im Widerspruchsverfahren eingeholten Auskunft des Hauptstaatsarchivs Aâ¦. vom 14. MÃ¤rz 2018 ergibt.

Â

Nachweise zu an den KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe und Institutionen der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§Â 28f Abs.Â 5 SGB IV).

Â

b)

Der Zufluss von PrÃ¤mienzahlungen dem Grunde nach konkret an den KlÃ¤ger ist aber im vorliegenden Fall (fÃ¼r die Zuflussjahre 1983 bis 1990) glaubhaft gemacht.

Â

GemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 1 SatzÂ 2Â SGBÂ X ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14), Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÃen MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÃstab ist zwar durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die âgute MÃ¶glichkeitâ aus, das heiÃt es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Ã¼brigen gegenÃ¼ber aber einer das Ãbergewicht zukommen. Die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat der KlÃ¤ger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÃ¼r den Bezug einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r die Zuflussjahre 1983 bis 1990 vorlagen und er jeweils eine JahresendprÃ¤mie erhalten hat:

Â

aa)

Der KlÃ¤ger war in den Jahren 1983 bis 1989 jeweils wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des Zentralinstituts fÃ¼r Kernforschung Â Yâ¦. Â (Â§ 117

Abs.Â 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus seinen Arbeits- und Ã□nderungsvertrÃ¤gen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

Das Planjahr 1982, in dem der KlÃ¤ger zum 1. MÃ¤rz in den Betrieb erst eintrat, kann ebenfalls (anteilig) mitberÃ¼cksichtigt werden. Gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand, der eine anteilige JahresendprÃ¤mie plausibel rechtfertigt, ist Â§ 117 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) DDR-AGB. Nach dieser Norm bestand ein Anspruch auf anteilige JahresendprÃ¤mie bei Aufnahme eines Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule sowie bei Aufnahme einer TÃ¤tigkeit nach Abschluss des Studiums. Sein Forschungshochschulstudium an der TU Aâ□¦. hatte der KlÃ¤ger (erst) am 3. November 1983 abgeschlossen, wie sich aus der Promotionsurkunde der TU Aâ□¦. vom 3. November 1983 ergibt. Beendet war dieses Studium (jedoch bereits) zum 28. Februar 1982, wie sich aus der Eintragung im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung ergibt. Bereits am 1. MÃ¤rz 1982 wurde der Arbeitsvertrag zwischen dem KlÃ¤ger und dem Zentralinstitut fÃ¼r Kernforschung Â Yâ□¦. Â abgeschlossen. Die tatsÃ¤chliche Arbeitsaufnahme erfolgte ebenfalls am 1. MÃ¤rz 1982, wie sich dem Eintrag im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung sowie dem Arbeitszeugnis vom 21.Â Oktober 1991 entnehmen lÃ¤sst. Damit steht fest, dass der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit unmittelbar nach Abschluss des Forschungsstudiums, welches als Direktstudium durchgefÃ¼hrt wurde, aufgenommen hatte.

Â

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÃ¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der KlÃ¤ger angehÃ¶rte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÃ¤ndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÃ¤hrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÃ□en (vgl.Â Kunz/Thiel, â□□Arbeitsrecht [der DDR] â□□ Lehrbuchâ□□, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§Â 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÃ¤mienverordnungen: So legten die â□□Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â□□ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S.Â 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Â November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie

in der Fassung der â□□Zweiten Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ□□ (nachfolgend: 2.Â PrÃ¤mienfond-VO 1973) vom 21.Â Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr.Â 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die â□□Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ□□ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9.Â September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÃ¤mienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÃ¤mierung und die dafÃ¼r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrÃ¤gen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen JahresendprÃ¤mien als Form der materiellen Interessiertheit der WerktÃ¤tigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 PrÃ¤mienfond-VO 1982).

Â

Damit kann in der Regel fÃ¼r jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter JahresendprÃ¤mienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, â□□Die â□□leere HÃ¼lleâ□□ ist tot â□□ wie geht es weiter?â□□, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die BetriebskollektivvertrÃ¤ge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die BetriebskollektivvertrÃ¤ge seien anspruchsbegrÃ¼ndend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden kÃ¶nnen. Im Ã□brigen ergibt sich aus den vom KlÃ¤ger im Berufungsverfahren vorgelegten AuszÃ¼gen aus den BetriebskollektivvertrÃ¤gen des Zentralinstituts fÃ¼r Kernforschung Yâ□¦. Â der Jahre 1982, 1987 und 1990 und den vorgelegten AuszÃ¼gen aus den betrieblichen Festlegungen zum jÃ¤hrlich abzuschlieÃ□enden Betriebskollektivvertrag des Zentralinstituts fÃ¼r Kernforschung Yâ□¦. Â vom 28.Â Januar 1981 und vom 31. Januar 1990, dass der JahresendprÃ¤mienanspruch des Betriebes in BetriebskollektivvertrÃ¤gen festgelegt war.

Â

cc)

Ausgehend von den schriftlichen AuskÃ¼nften der Zeugen Dr. Dâ□¦., Dr. Câ□¦. und Dr. Eâ□¦. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der KlÃ¤ger und das Arbeitskollektiv, dem er angehÃ¶rte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatten (Â§ 117 Abs.Â 1

Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Â

Der Zeuge Dr. Dâ¦., der den KlÃ¤ger seit Betriebseintritt am 1. MÃ¤rz 1982 kannte und der, der fÃ¼r den KlÃ¤ger zustÃ¤ndige Leiter der Abteilung FestkÃ¶rpertheorie im Institut bis 1988 war, gab in seinen schriftlichen ZeugenauskÃ¼nften vom 20. August 2017 und vom 3. Januar 2018 jeweils an, dass das Zentralinstitut fÃ¼r Kernforschung Â Yâ¦. Â jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien an alle Mitarbeiter sowie an den KlÃ¤ger auszahlte. Auf die schriftliche Nachfrage des Berufungsgerichts vom 21. September 2021 bestÃ¤tigte der Zeuge in seiner schriftlichen Auskunft vom 7. Oktober 2021 diese Angaben und fÃ¼hrte hierzu weitergehend aus: FÃ¼r die Festlegung der JahresendprÃ¤mien an die Mitarbeiter einer Abteilung wurden den Abteilungsleitern von der Ã¼bergeordneten Bereichsleitung Vorschlagslisten vorgelegt, in denen die HÃ¶he der individuellen JahresendprÃ¤mien in der Regel erst einmal proportional zum Gehalt des Mitarbeiters berechnet war, sodass die zur VerfÃ¼gung stehende Gesamtsumme ausgeschÃ¶pft war. Der Abteilungsleiter hatte dann die MÃ¶glichkeit diese Listen aufgrund seiner LeistungseinschÃ¤tzungen zu verÃ¤ndern. Die endgÃ¼ltige Festlegung aller JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die wissenschaftlichen Mitarbeiter des gesamten Bereichs erfolgte danach in einer gemeinsamen Sitzung aller Abteilungsleiter mit der Bereichsleitung; das letzte Wort hatten dabei der Bereichsleiter und sein Stellvertreter. Die endgÃ¼ltige HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien der Mitarbeiter wurde anschlieÃend in einer Abteilungsbesprechung den Kollegen mitgeteilt und begrÃ¼ndet. Die Auszahlung der JahresendprÃ¤mien fÃ¼r das abgelaufene Planjahr erfolgte in der Regel an einem Arbeitstag im nachfolgenden Februar oder MÃ¤rz durch den BereichsÃ¶konomen in bar; Ãberweisungen waren nach vorheriger Anmeldung mÃ¶glich, kamen aber kaum vor. Vor dem Auszahlungszimmer saÃ dann immer der Kassierer der SED-Grundorganisation und hat von den SED-Mitgliedern, zu denen der KlÃ¤ger nicht gehÃ¶rte, gleich drei Prozent der JahresendprÃ¤mie als Mitgliedsbeitrag kassiert und dies im SED-Parteimitgliedsbuch quittiert. Der KlÃ¤ger gehÃ¶rte immer zu den Mitarbeitern der Abteilung des Zeugen, die sehr gute Arbeit geleistet hatten und bei denen sich der Zeuge fÃ¼r eine mÃ¶glichst hohe PrÃ¤mie einsetzte.

Â

Der Zeuge Dr. Câ¦., der mit dem KlÃ¤ger im Zeitraum von MÃ¤rz 1984 bis Dezember 1989 als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts in derselben Abteilung zusammenarbeitete, gab in seinen schriftlichen ZeugenauskÃ¼nften vom 23. August 2017 und vom 9. Januar 2018 jeweils an, dass das Zentralinstitut fÃ¼r Kernforschung Â Yâ¦. Â jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien an alle Mitarbeiter sowie an den KlÃ¤ger auszahlte. Auf die schriftliche Nachfrage des Berufungsgerichts vom 21. September 2021 bestÃ¤tigte der Zeuge in seiner schriftlichen Auskunft vom 10. Oktober 2021 diese Angaben und fÃ¼hrte hierzu weitergehend aus: Die JahresendprÃ¤mien wurden vom Betrieb jÃ¤hrlich gezahlt. Der HÃ¶he nach gab es dabei kleinere Abweichungen, je nach Leistung. Die Zahlungen erfolgten bar in einem Umschlag, auf dem der Name des jeweiligen BeschÃ¤ftigten notiert war. Vor

der Festlegung der PrÃ¤mien erfolgte eine Diskussion in der Abteilung Ã¼ber den Vorschlag des Abteilungsleiters. Dabei wurden vor allem die Leistungen der jeweiligen Kollegen besprochen.

Â

Der Zeuge Dr. Eâ¦., der den KlÃ¤ger seit Betriebseintritt am 1. MÃ¤rz 1982 kannte, der zunÃ¤chst als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts in derselben Abteilung mit dem KlÃ¤ger zusammenarbeitete und der, der fÃ¼r den KlÃ¤ger zustÃ¤ndige Leiter der Abteilung FestkÃ¶rpertheorie im Institut ab 1988 war, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 3. September 2017 ebenfalls an, dass das Zentralinstitut fÃ¼r Kernforschung Â Yâ¦. Â jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien an alle Mitarbeiter sowie an den KlÃ¤ger auszahlte. Auf die schriftliche Nachfrage des Berufungsgerichts vom 21. September 2021 bestÃ¤tigte der Zeuge in seiner schriftlichen Auskunft vom 24. Januar 2022 diese Angaben und fÃ¼hrte hierzu weitergehend aus: Die JahresendprÃ¤mien wurden leistungsbezogen gezahlt. Der KlÃ¤ger arbeitete in einer jungen Abteilung, die international beachtliche wissenschaftliche Ergebnisse verÃ¶ffentlichte und zwei weltweit beachtete Konferenzen organisierte. Der KlÃ¤ger gehÃ¶rte in der Abteilung zu den besten Wissenschaftlern, gemessen an internationalen VerÃ¶ffentlichungen und VortrÃ¤gen. Die JahresendprÃ¤mien wurden an alle BeschÃ¤ftigten regelmÃ¤Ãig in bar am Jahresanfang fÃ¼r das vorangegangene Jahr ausgezahlt.

Â

UnzulÃ¤nglichkeiten des KlÃ¤gers, die gegebenenfalls eine KÃ¼rzung oder Nichtzahlung der JahresendprÃ¤mie zur Folge hÃ¤tten haben kÃ¶nnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen Dr.Â Dâ¦., Dr. Câ¦. und Dr. Eâ¦. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen und betrieblichen LeistungseinschÃ¤tzungen plausibel und bestÃ¤tigen die berechtigte Annahme, dass der KlÃ¤ger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfÃ¼llte:

Â

Den ArbeitsÃ¤nderungsvertrÃ¤gen ist zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen seiner Leistungen erreichte.

Â

Im betrieblichen Arbeitszeugnis vom 21. Oktober 1991, welches Ã¼ber die gesamte BeschÃ¤ftigungszeit des KlÃ¤gers im Betrieb seit 1. MÃ¤rz 1982 Auskunft gibt, ist ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger

- die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben mit viel Eigeninitiative zur vollsten Zufriedenheit erledigte,
- fachlich kompetent, kreativ und zuverlÃ¤ssig arbeitete,
- besonders erfolgreich mit theoretischen Arbeiten, die auf Interpretationen

experimenteller Ergebnisse basierten, und mit VorschlÃ¤gen fÃ¼r neuartige Experimente agierte,
- Mitarbeiter zielgerichtet motivieren konnte,
- ein begehrter Partner fÃ¼r experimentelle Grundlagenuntersuchungen war,
- international beachtete Publikationen in Fachzeitschriften verÃ¶ffentlichte und
- persÃ¶nliches Format hatte, das er voll bei der Leitung einer Wissenschaftlergruppe zur Geltung bringen konnte.

Â

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des KlÃ¤gers im Ãbrigen durch die ihm von seinem BeschÃ¤ftigungsbetrieb mit Urkunde vom 23. April 1987 verliehene Auszeichnung als â€Aktivist der sozialistischen Arbeitâ€. Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewÃ¼rdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der â€Ordnung Ã¼ber die Verleihung des Ehrentitels â€Aktivist der sozialistischen Arbeitâ€â€, die Bestandteil der â€Bekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ€ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). DarÃ¼ber hinaus spricht fÃ¼r seine vorbildliche Arbeit auch die ihm von seinem BeschÃ¤ftigungsbetrieb in den Jahren 1982 bis 1984 verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines â€Kollektivs der sozialistischen Arbeitâ€. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KlÃ¤gers, gewÃ¼rdigt (vgl.Â dazu: Â§Â 1 der â€Ordnung Ã¼ber die Verleihung und BestÃ¤tigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels â€Kollektiv der sozialistischen Arbeitâ€â€, die Bestandteil der â€Bekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ€ vom 28.Â Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zudem erhielt der KlÃ¤ger

- fÃ¼r eine im Bereichswettbewerb 1987 um die besten Forschungsergebnisse vorgelegte Arbeit â€Quasikristalleâ€ mit Urkunde vom 29. Januar 1988 den 1. Preis des Bereichs KF der Kategorie 1 verliehen,
- fÃ¼r die Arbeit â€Amorphization of Metals by Ionen â€ Implantation and Ion Beam Mixingâ€ mit Urkunde vom 16. Mai 1988 den Institutspreis des Jahres 1987 fÃ¼r die beste wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-technische Arbeit zuerkannt,
- in Anerkennung beispielhafter wissenschaftlicher Leistungen fÃ¼r die â€Theoretischen Untersuchungen zur Kurzzeittemperungâ€ mit Urkunde vom 20. Oktober 1988 den Preis der Gewerkschaft Wissenschaft fÃ¼r hervorragende Leistungen junger Wissenschaftler verliehen,

- aufgrund seiner gezeigten fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen mit Urkunde vom 7. Oktober 1989 eine Belobigung, verbunden mit einer AnerkennungsprÃ¤mie in HÃ¶he von 200,00 Mark, ausgesprochen sowie
- fÃ¼r eine im Bereichswettbewerb 1989 um die besten Forschungsergebnisse vorgelegte Arbeit â□□Ionenstrahlinduzierte epitaktische Kristallisation von Siliciumâ□□ mit Urkunde vom 28. Februar 1990 den Bereichspreis verliehen.

Â

Zusammenfassend wird dem KlÃ¤ger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der ErfÃ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÃ¤ngen.

Â

2.

Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1982 bis 1989) in den Zuflussjahren 1983 bis 1990 zur Auszahlung an den KlÃ¤ger gelangten, konnte er nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a) und lediglich fÃ¼r das Zuflussjahr 1983 zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÃ¶he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mie darf â□□ entgegen der frÃ¼heren Rechtsprechung des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts â□□ auch nicht geschÃ¤tzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Â

a)

Die dem KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1982 bis 1989) in den Jahren 1983 bis 1990 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge sind der HÃ¶he nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst wiederholt ausfÃ¼hrte. Sein wiederholter Hinweis, unter anderem in seinen SchriftsÃ¤tzen vom 16. MÃ¤rz 2018 sowie vom 28. September 2021, darauf, er habe persÃ¶nliche handschriftliche Aufzeichnungen Ã¼ber die an ihn gezahlten JahresendprÃ¤mien besessen, diese allerdings anlÃ¤sslich eines Umzuges im Jahr 2010 vernichtet, fÃ¼hrt zu keiner anderen Bewertung der maÃ□geblichen Sach- und Rechtslage, weil sich aus

vernichteten Beweisunterlagen zwangslÃ¤ufig keinerlei Beweiswert mehr ergibt.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im Zentralinstitut fÃ¼r Kernforschung Â Yâ¦. Â liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus der von der Beklagten im Widerspruchsverfahren eingeholten Auskunft des Hauptstaatsarchivs Aâ¦. vom 14. MÃ¤rz 2018 ergibt.

Â

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen Dr. Dâ¦., Dr. Câ¦. und Dr. Eâ¦. nicht vorlegen. Aus der vom KlÃ¤ger wiederholt vorgelegten Kopie einer Liste Ã¼ber SolidaritÃ¤tsspenden von JahresendprÃ¤mien des Jahres 1981 vom 1.Â Mai 1982 ergibt sich gleichfalls nichts Verwertbares fÃ¼r das vorliegende Verfahren, weil der KlÃ¤ger in dieser Liste nicht aufgefÃ¼hrt ist.

Â

Nachweise zu an den KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe und Institutionen der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§Â 28f Abs.Â 5 SGB IV). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittwerte der in den Kombinaten gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃ¤ftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an die KlÃ¤ger in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÃ¤mienhÃ¶he erlauben.

Â

b)

Die konkrete HÃ¶he der an den KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1982 bis 1989) in den Jahren 1983 bis 1990 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge ist ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Lediglich der fÃ¼r das Planjahr 1982 im Zuflussjahr 1983 ausgezahlte JahresendprÃ¤mienbetrag ist zumindest zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Â

aa)

Den Angaben des KlÃ¤gers sowie der Zeugen Dr. Dâ¦., Dr. Câ¦. und Dr. Eâ¦. kann

lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÃ¤mie am Monatsgehalt des jeweiligen WerktÃ¤tigen orientierte.

Â

Der KlÃ¤ger selbst bezifferte zwar die konkreten HÃ¶hen seiner JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge. Nachvollziehbare Hinweise, woraus sich genau diese von ihm aufgefÃ¼hrten konkreten BetrÃ¤ge ergeben sollen, konnte er aber nicht liefern. Weder aus der vorgelegten Kopie einer Liste Ã¼ber SolidaritÃ¤tsspenden von JahresendprÃ¤mien des Jahres 1981 vom 1.Â Mai 1982, nach aus den vorgelegten AuszÃ¼gen aus den BetriebskollektivvertrÃ¤gen des Zentralinstituts fÃ¼r Kernforschung Â Yâ¦. Â der Jahre 1982, 1987 und 1990 oder den vorgelegten AuszÃ¼gen aus den betrieblichen Festlegungen zum jÃ¤hrlich abzuschlieÃenden Betriebskollektivvertrag des Zentralinstituts fÃ¼r Kernforschung Â Yâ¦. Â vom 28.Â Januar 1981 und vom 31. Januar 1990 ergibt sich, dass der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst des einzelnen BeschÃ¤ftigten die individuelle PrÃ¤mienhÃ¶he determinierte. Der KlÃ¤ger missachtet mit seinen, aus den vorgelegten Unterlagen geschlussfolgerten Behauptungen, dass die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien einer individuell-leistungsbezogenen, wettbewerbsorientierten und von LeistungseinschÃ¤tzungen abhÃ¤ngigen Betrachtungsweise folgte.

Â

Auch die Zeugen Dr. Dâ¦., Dr. Câ¦. und Dr. bestÃ¤tigten im Ergebnis lediglich das grundsÃ¤tzliche Prozedere zur JahresendprÃ¤mienbemessung und fÃ¼hrten aus, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÃ¤mien das Monatsgehalt des jeweiligen BeschÃ¤ftigten war und die PrÃ¤mienbetrÃ¤ge auf der Grundlage der LeistungseinschÃ¤tzung des Vorgesetzten berechnet wurden. Sie fÃ¼hrten zudem auf die konkreten Nachfragen des Berufungsgerichts jeweils aus, zu den HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge des KlÃ¤gers keine konkreten Angaben mehr tÃ¤tigen zu kÃ¶nnen. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhÃ¤ngig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende PrÃ¤zisierung erbrachten die Zeugenbefragungen nicht. Soweit die Zeugen Dr. Dâ¦., Dr. Câ¦. und Dr. in ihren schriftlichen AuskÃ¼nften vom 20. August 2017, vom 23. August 2017, vom 3. Januar 2018, vom 9.Â Januar 2018 und vom 3. September 2017 wiederholt ausfÃ¼hrten, die jÃ¤hrlich ausgeschÃ¼tteten JahresendprÃ¤mien hÃ¤tten â¦etwa einem Monatsgehaltâ¦ entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erlÃ¤utert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnittsbetrag ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten HÃ¶he ist mit solchen â¦in der Regelâ¦-, â¦circaâ¦-, â¦zwischenâ¦-, â¦etwaâ¦- oder â¦ungefÃ¤hrâ¦-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine MutmaÃung, die im Ergebnis auf eine â¦ vom BSG inzwischen abschlieÃend als nicht mÃ¶glich dargelegte (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â¦ B 5 RS 4/16 R â¦ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 16 ff.) â¦ SchÃ¤tzung hinauslÃ¤uft, die nicht zu Grunde gelegt

werden kann. Konkretere oder prÃ¤zisierende Angaben konnten nÃ¤mlich gerade weder von den Zeugen noch vom KlÃ¤ger getÃ¤tigt werden. Die im Berufungsverfahren eingeholten ergÃ¤nzenden schriftlichen ErklÃ¤rungen der Zeugen Dr.Â Dâ¦., Dr. Câ¦. und Dr. Eâ¦.vom 7. Oktober 2021, vom 10. Oktober 2021 und vom 24. Januar 2022 belegen dies nachdrÃ¼cklich, in dem die Zeugen jeweils ausfÃ¼hrten, sich an konkrete BetrÃ¤ge â naturgemÃ¤Ã â nicht erinnern zu kÃ¶nnen und lediglich spekulative Hypothesen aus der eigenen Erinnerung oder aus rÃ¼ckgerechneten eigenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤gen, mit einer Schwankungsbreite von immerhin 15 Prozent (zwischen 86 Prozent und 101 Prozent), darlegten.

Â

In der anzustellenden Gesamtbetrachtung sind die Angaben des KlÃ¤gers sowie der Zeugen Dr. Dâ¦., Dr. Câ¦. und Dr. Eâ¦. zur HÃ¶he der an den KlÃ¤ger geflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen ErinnerungsvermÃ¶gen, das mit der LÃ¤nge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jÃ¤hrlich differierende BetrÃ¤ge kaum einen geeigneten BeurteilungsmaÃstab im Sinne einer âguten MÃ¶glichkeitâ gerade des vom KlÃ¤ger oder den Zeugen angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Â

DarÃ¼ber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsÃ¤tzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten MaÃstab fehlt, an dem die konkrete HÃ¶he der dem Grunde nach bezogenen JahresendprÃ¤mien beurteilt werden kann und der vom KlÃ¤ger und den Zeugen behauptete MaÃstab, nÃ¤mlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs-Â oder Grundwert zur Berechnung einer JahresendprÃ¤mie war:

Â

Nicht der Durchschnittslohn des WerktÃ¤tigen war Ausgangsbasis fÃ¼r die Festlegung der HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie, sondern die ErfÃ¼llung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., âLohn und PrÃ¤mie â ErlÃ¤uterungen zum 5.Â Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDRâ [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, âWirksame Leistungsstimulierung durch JahresendprÃ¤mieâ, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zÃ¤hlte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen Ã¼ber die Bedingungen der GewÃ¤hrung einer JahresendprÃ¤mie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern fÃ¼r den einzelnen WerktÃ¤tigen zur Berechnung der JahresendprÃ¤mie abgeleitet werden konnten.

Â

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die PrÃ¤mienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. PrÃ¤mienfond-VO 1973 sowie die PrÃ¤mienfond-VO 1982 fest, wie die JahresendprÃ¤mie wirksamer zur ErfÃ¼llung und Ãbererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Â§ 7 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§Â 9 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen WerktÃ¤tigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs Ã¼bereinstimmten und Ã¼ber das Haushaltsbuch oder durch andere bewÃ¤hrte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Â§Â 7 Abs. 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Die durchschnittliche JahresendprÃ¤mie je BeschÃ¤ftigten war in der Regel in der gleichen HÃ¶he wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der ErfÃ¼llung und Ãbererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen PrÃ¤mienmittel erarbeitet hatte; fÃ¼r den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsÃ¤tzlich beizubehalten (Â§ 9 Abs.Â 2 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der WerktÃ¤tige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfÃ¼llt haben mussten (Â§Â 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfÃ¤hig und abrechenbar zu gestalten waren (Â§ 6 Abs. 1 Satz 2 der â Ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â [nachfolgend: 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972). AuÃerdem war geregelt, dass die JahresendprÃ¤mien fÃ¼r Arbeitskollektive und einzelne WerktÃ¤tige nach der Leistung unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der ErhÃ¶hung der durchschnittlichen JahresendprÃ¤mie im Betrieb konkrete Festlegungen nach MaÃgabe des Â§ 6 der â Ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9.Â September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr.Â 34, S.Â 598) in der Fassung der â Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: 2. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr.Â 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren â wesentliche ErhÃ¶hungâ sowie die â Anerkennung langjÃ¤hriger BetriebszugehÃ¶rigkeitâ eine Rolle (Â§ 6 Abs.Â 2 Satz 2 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (Â§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982). Die endgÃ¼ltige Festlegung der Mittel zur JahresendprÃ¤mierung fÃ¼r die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschlieÃlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und

Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhÃ¤ngig vom tatsÃ¤chlich erwirtschafteten PrÃ¤mienfonds durch den Betrieb und von der ErfÃ¼llung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (Â§ 8 Abs.Â 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 5 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982).

Â

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des KlÃ¤gers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der JahresendprÃ¤mienhÃ¶he maÃgeblichen Faktoren konnten der KlÃ¤ger oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tÃ¤tigen.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfÃ¼llt. Die bloÃe Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen FÃ¤llen JahresendprÃ¤mien berÃ¼cksichtigt worden sind â etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten â, genÃ¼gen nicht, um den Zufluss von JahresendprÃ¤mien in einer bestimmten oder berechenbaren HÃ¶he konkret an den KlÃ¤ger glaubhaft zu machen. Denn hierfÃ¼r wÃ¤re â wie ausgefÃ¼hrt â erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom KlÃ¤ger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende JahresendprÃ¤mie nachgewiesen worden wÃ¤re, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der ErfÃ¼llung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete HÃ¶he als berechenbar erscheinen zu lassen.

Â

bb)

Allerdings kommt fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume der Geltung

- der âVerordnung Ã¼ber die Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÃ¼r die Jahre 1969 und 1970â (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der âZweiten Verordnung Ã¼ber die Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÃ¼r die Jahre 1969 und 1970â³ (nachfolgend: 2. PrÃ¤mienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr.Â 98, S.Â 626),
- der âVerordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r das Jahr 1971â (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und

- der PrÃ¤mienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2.Â PrÃ¤mienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der PrÃ¤mienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der HÃ¶he von dem Grunde nach glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mien in einer MindesthÃ¶he in Betracht.

Â

FÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume legten

- Â§ 9 Abs. 7 PrÃ¤mienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972

nÃ¤mlich verbindlich fest, dass der PrÃ¤mienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der JahresendprÃ¤mie ermÃ¶glichen musste, dass die MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie des einzelnen WerktÃ¤tigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese MindesthÃ¶he der an den einzelnen WerktÃ¤tigen zu zahlenden JahresendprÃ¤mie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SatzÂ 2 und 3 PrÃ¤mienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der WerktÃ¤tige nicht wÃ¤hrend des gesamten Planjahres im Betrieb tÃ¤tig war und einer der AusnahmefÃ¤lle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestÃ¤tigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die fÃ¼r â diese WerktÃ¤tigen zu zahlende â¦ JahresendprÃ¤mie â¦ die MindesthÃ¶he von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstesâ nur in AusnahmefÃ¤llen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle MindesthÃ¶he des JahresendprÃ¤mienbetrages des einzelnen WerktÃ¤tigen anknÃ¼pften. Diese maÃgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der JahresendprÃ¤mienhÃ¶he des einzelnen WerktÃ¤tigen daher als âgenerelle AnknÃ¼pfungstatsachenâ bzw. als âgenerelle Tatsachenâ heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â B 5 RS 2/13 R â JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â B 5 RS 2/18 R â JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestÃ¤tigen â im Zeitraum ihrer Geltung â zumindest eine individuelle MindesthÃ¶he des JahresendprÃ¤mienbetrages jedes einzelnen WerktÃ¤tigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfÃ¼llte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprÃ¤mie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerktÃ¤tigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knÃ¼pfen nicht an einen âdurchschnittlichen Monatsverdienstâ bzw. an einen âmonatlichen Durchschnittsverdienstâ aller

BeschÃ¤ftigten des Betriebes sondern an den â□□durchschnittlichen Monatsverdienstâ□□ bzw. â□□monatlichen Durchschnittsverdienstâ□□ des, also des einzelnen, WerktÃ¤tigen an (Â§ 6 Abs. 1 Nr.Â 2 Satz 3 PrÃ¤mienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrÃ¼cklich, dass â□□die MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie fÃ¼r den einzelnen WerktÃ¤tigenâ□□ ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdientes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr.Â 6 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst â□□ der sich nach Â§Â 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 nach der â□□Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlungâ□□ (nachfolgend: 1.Â Durchschnittsentgelt-VO) vom 21.Â Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr.Â 2, S. 11) in der Fassung der â□□Zweiten Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlungâ□□ (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr.Â 118, S. 836) richtete â□□ war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle BeschÃ¤ftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) BezugsgrÃ¶Ã□e. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vortrÃ¤gt, dass ein grundsÃ¤tzlicher Rechtsanspruch des einzelnen WerktÃ¤tigen auf eine PrÃ¤mierung in Form von JahresendprÃ¤mie nur dann bestanden hat, wenn es der PrÃ¤mienfonds ermÃ¶glichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes fÃ¼r diese Form der materiellen Interessiertheit zur VerfÃ¼gung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortrÃ¤gt, dass Voraussetzung dafÃ¼r war, dass WerktÃ¤tige einen Rechtsanspruch auf die LeistungsprÃ¤mienart â□□JahresendprÃ¤mieâ□□ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete PrÃ¤mienmittel zumindest in diesem Umfang fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche PrÃ¤mienfond des BeschÃ¤ftigungsbetriebes des KlÃ¤gers in den betroffenen JahresendprÃ¤mienjahren diese Voraussetzungen konkret erfÃ¼llte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsÃ¤chlich glaubhaft gemacht worden, weil der KlÃ¤ger sÃ¤mtliche konkrete Voraussetzungen fÃ¼r einen Rechtsanspruch auf JahresendprÃ¤mie in den streitgegenstÃ¤ndlichen JahresendprÃ¤mienjahren erfÃ¼llte. Die Beklagte verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollstÃ¤ndig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der HÃ¶he nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes kÃ¤me nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der PrÃ¤mienfond den Mindestbetrag in der MindesthÃ¶he Ã¼berhaupt zur VerfÃ¼gung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete PrÃ¤mienmittel im Mindestumfang Ã¼berhaupt fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie bereitgestellt habe, mithin, ob der KlÃ¤ger dem Grunde nach Ã¼berhaupt Anspruch auf JahresendprÃ¤mien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulÃ¤ssigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog.Â petitio principii).

Â

FÃ¼r den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen PrÃ¤mienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder Ã¤hnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer JahresendprÃ¤mie

nicht mehr festgestellt werden. Die PrÃ¤mienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie des einzelnen WerktÃ¤tigen nicht mehr fest. Â§ 9 Abs. 3 Satz 5 PrÃ¤mienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen WerktÃ¤tigen (bei ErfÃ¼llung der fÃ¼r sie festgelegten Leistungskriterien und bei ErfÃ¼llung und Ãbererfï¼llung der fÃ¼r den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine JahresendprÃ¤mie annÃ¤hernd in gleicher HÃ¶he wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der PrÃ¤mienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der PrÃ¤mienfond-VOâ□□en 1968, 1971 und 1972 weder eine MindesthÃ¶he noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs â□□sollenâ□□ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht â□□justiziableâ□□ MindestbetrÃ¤ge nicht vorgegeben waren, die als generelle AnknÃ¼pfungstatsachen gewertet werden kÃ¶nnten. Auch eine â□□statische Fortschreibungâ□□ der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 ausgezahlten JahresendprÃ¤mie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Â

Soweit die Beklagte im vorliegenden konkreten Verfahren mit Schriftsatz vom 13. September 2021 zudem ausfÃ¼hrte, die auf den industriellen Sektor der DDR-Wirtschaft bezogene â□□Mindest-JEPâ□□-Rechtsprechung des 5. bzw. 7. Senats des BSG (gemeint: SÃ¤chsischen LSG) sei auf die hier in Rede stehende Fallkonstellation nicht Ã¼bertragbar, vermag dem der Senat nicht nÃ¤herzutreten. Die PrÃ¤mienverordnungen kÃ¶nnen auch im konkreten Fall des KlÃ¤gers, der im Zentralinstitut fÃ¼r Kernforschung Â Yâ□¦. Â beschÃ¤ftigt war, herangezogen werden (vgl. zu einer derartigen Konstellation bereits: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 12.Â MÃ¤rz 2020 â□□ L 7 R 615/19 ZV â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 82). Denn die â□□ im vorliegenden Einzelfall maÃ□gebliche â□□ PrÃ¤mienfond-VO 1972 galt nach Â§ 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972 nicht nur fÃ¼r volkseigene sondern auch fÃ¼r diesen gleichgestellte Betriebe. Den volkseigenen Betriebe gleichgestellte Betriebe waren unter anderem auch wissenschaftliche Institute und Forschungsinstitute, wie sich unter anderem aus Â§ 1 Abs. 2 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24.Â Mai 1951 (DDR-GBl. 1951, Nr. 62, S.Â 487) sowie aus Â§Â 1 Abs. 2 der Dritten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 (DDR-GBl. 1951, Nr.Â 62, S. 488) ergibt. Das der Deutschen Akademie der Wissenschaft zu Â Xâ□¦. Â unterstehende Zentralinstitut fÃ¼r Kernforschung Â Yâ□¦. Â war eine wissenschaftliche Einrichtung fÃ¼r alle Fragen der Kernphysik, Radiochemie und Kernenergetik und ein Zentralinstitut der Kernforschung in der DDR (vgl. Borchert, Lexikon der Wirtschaft [der DDR] â□□ Band â□□Industrieâ□□, 1970, S. 892 zum Stichwort â□□Zentralinstitut fÃ¼r Kernforschungâ□□). Es lÃ¶ste als Forschungseinrichtung der Akademie der Wissenschaften zu Â Xâ□¦. Â komplexe Forschungsaufgaben und schloss mit seinen Partnern in der DDR die zur DurchfÃ¼hrung ihrer Aufgaben erforderlichen WirtschaftsvertrÃ¤ge ab (vgl. Â§Â§ 14 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 4 der Verordnung

Ã¼ber das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Â Xâ¦. Â vom 20. Mai 1969 [DDR-GBl.Â II 1969, Nr. 49, S. 317]). Es arbeitete damit auch auf der Grundlage der wirtschaftlichen RechnungsfÃ¼hrung, sodass auch insoweit die PrÃ¤mienfond-VO 1972 herangezogen werden kann. Im Ãbrigen ergibt sich im konkreten Fall aus dem vom KlÃ¤ger vorgelegten Auszug aus den betrieblichen Festlegungen zum jÃ¤hrlich abzuschlieÃenden Betriebskollektivvertrag des Zentralinstituts fÃ¼r Kernforschung Â Yâ¦. Â vom 28.Â Januar 1981, dass die betrieblichen Festlegungen insoweit der PrÃ¤mienfond-VO 1972 entsprachen. Denn dort ist unter dem Gliederungspunkt 2.1.2.4. zu den JahresendprÃ¤mien inhaltlich identisch festgelegt, dass diese in HÃ¶he â von mindestens einem Drittel eines durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes je BeschÃ¤ftigtenâ zu zahlen sind, wenn der PrÃ¤mienfonds die Zahlung von JahresendprÃ¤mien sowie eine leistungsgerechte Differenzierung ermÃ¶glicht.

Â

FÃ¼r die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erlÃ¤uterten Regelungen damit lediglich fÃ¼r das dem Grunde nach glaubhaft gemachte Planjahr 1982 und damit fÃ¼r das Zuflussjahr 1983 Bedeutung, weil der KlÃ¤ger in diesem Jahr den Zufluss von JahresendprÃ¤mien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die MindesthÃ¶he ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des KlÃ¤gers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 21. November 2002 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃ¼nften des ehemaligen BeschÃ¤ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung des Forschungszentrums Â Yâ¦. Â e.V. vom 16. Februar 1994), hinreichend individualisiert ermitteln lÃ¤sst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§Â 5 Abs. 3 der 1.Â DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 nach der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trÃ¤gt die gesetzliche Regelung des Â§Â 6 Abs. 6 AAÃG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÃ¼nf Sechsteln zu berÃ¼cksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach MaÃgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben kÃ¶nnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl fÃ¼r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§Â 1 der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem ÃberstundenzuschlÃ¤ge, zusÃ¤tzliche Belohnungen, besondere LohnzuschlÃ¤ge, bestimmte lohnsteuerfreie PrÃ¤mien, UntertageprÃ¤mien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an LehrgÃ¤ngen Ã¼ber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge Ã¤rztlich bescheinigter ArbeitsunfÃ¤higkeit sowie EntschÃ¤digungen). Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass derartige besondere ZuschlÃ¤ge und PrÃ¤mien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 21.

November 2002 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃ¼nften des ehemaligen BeschÃ¤ftigungsbetriebes bzw.Â der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung des Forschungszentrums Â Yâ¦. Â e.V. vom 16. Februar 1994) sind, ergeben sich aus keinem zu berÃ¼cksichtigenden Blickwinkel.

Â

Dies zu Grunde gelegt, ist fÃ¼r den KlÃ¤ger eine anteilige JahresendprÃ¤mienzahlung fÃ¼r die im Planjahr 1982 erwirtschaftete und im Zuflussjahr 1983 ausgezahlte JahresendprÃ¤mie wie folgt zu berÃ¼cksichtigen:

Â

JEP-Anspruchsjahr (anteilig)	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst (bezogen aufs Jahr)	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
03-12/1982	10.600,00 M	883,33 M	294,44 M	245,37 M	1983

Â Â

c)

Weil der KlÃ¤ger den Bezug (irgend-)einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r die Planjahre 1982 bis 1989 in den Zuflussjahren 1983 bis 1990 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren HÃ¶he aber weder nachweisen noch â¦ Ã¼ber die MindesthÃ¶he hinaus konkret â¦ glaubhaft machen konnte, kommt eine SchÃ¤tzung der HÃ¶he dieser PrÃ¤mienbetrÃ¤ge nicht in Betracht (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â¦ B 5 RS 4/16 R â¦ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des BeweismaÃstabes im Sinne einer SchÃ¤tzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAÃG nicht vor. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzbefugnis schaffen wollen, so hÃ¤tte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (SchÃ¤tzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschÃ¤tzten Verdienstes treffen mÃ¼ssen, nachdem er schon fÃ¼r den strengeren BeweismaÃstab der Glaubhaftmachung nur die MÃ¶glichkeit einer begrenzten BerÃ¼cksichtigung (zu fÃ¼nf Sechsteln) ermÃ¶glicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAÃG in Verbindung mit Â§ 256b Abs. 1 und Â§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche SchÃ¤tzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden NachweismÃ¶glichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der SchÃ¤tzung im Sinne einer Ãberzeugung von der bloÃen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale SchÃ¤tzbefugnis gemÃ¤Ã Â§ 287 ZPO, die nach Â§ 202 Satz 1 SGG im

sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiÃ¤r und â□□entsprechendâ□□ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschlieÃ□end und lÃ¤sst fÃ¼r die allgemeine SchÃ¤tzungsvorschrift des Â§Â 287 ZPO keinen Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G die HÃ¶he des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fÃ¼nf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mÃ¶gliche Abweichung gegenÃ¼ber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschlieÃ□end. Eine einzelfallbezogene SchÃ¤tzung scheidet damit aus. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzung zulassen wollen, so hÃ¤tte er das SchÃ¤tzverfahren weiter ausgestalten und festlegen mÃ¼ssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der SchÃ¤tzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusÃ¤tzlich den abschlieÃ□enden Charakter der Ausnahmeregelung in Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr.Â 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 19). Eine SchÃ¤tzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen mÃ¶glich (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr.Â 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â□□ B 4 RA 6/99 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der MindesthÃ¶he im Jahr 1983 glaubhaft gemachte) zugeflossene JahresendprÃ¤mie als Arbeitsentgelt im Sinne der Â§Â§ 14 Abs.Â 1 Satz 1 SGB IV, 6Â Abs.Â 1 Satz 1 AAÃ□G war auch nicht nach der am 1. August 1991 maÃ□geblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÃ□G) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 13). Es handelt sich vielmehr um gemÃ¤Ã□ Â§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit (GehÃ¤lter, LÃ¶hne, Gratifikationen, Tantiemen und andere BezÃ¼ge und Vorteile, die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung im Ã¶ffentlichen oder privaten Dienst gewÃ¤hrt wurden).

Â

4.

Soweit sich der KlÃ¤ger in seinem Berufungsschriftsatz vom 20. August 2021 zudem auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats zu den JahresleistungsprÃ¤mien (vgl. dazu: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 22. April 2021 â□□ L 7 R 752/20 ZV â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 34-87) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass diese im

konkreten Fall nicht zur Anwendung gelangen kann, sodass sich aus diesem Hinweis des KlÃ¤gers keine andere Bewertung der maÃgeblichen Sach- und Rechtslage ergibt. Denn diese Rechtsprechung bezieht sich auf den Hochschulbereich, in dem der KlÃ¤ger vorliegend nicht tÃ¤tig war. Das vom KlÃ¤ger in Bezug genommene Urteil des Senats betraf einen als Lektor bei der Technischen UniversitÃ¤t Aâ¦. beschÃ¤ftigten Diplomingenieur. FÃ¼r den Bereich der Hochschulen der DDR galten andere PrÃ¤mienregelungen als an der Akademie der Wissenschaften der DDR.

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG und berÃ¼cksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Verfahrens. Das Obsiegen des KlÃ¤gers im Verfahren ist lediglich geringfÃ¼gig, sodass auch lediglich eine geringfÃ¼gige Kostenquote zu Gunsten des KlÃ¤gers gerechtfertigt ist.

Â

IV.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Erstellt am: 19.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024